

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich), Winfried
Nachtwei, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/7345 –**

Transrapid in der „Schußlinie“

Den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern zufolge führt die Vorzugstrasse des Transrapid teilweise durch den Standortübungsplatz Stern Buchholz. Nach Presseberichten (u. a. Schweriner Volkszeitung, SVZ, vom 20. März 1997) hat das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) dieser Trassenvariante und mithin der Zerschneidung des Standortübungsplatzes bereits zugestimmt. Als Ausgleich für die Zustimmung fordert das BMVg die Errichtung einer neuen Schießanlage, da diese „unverzichtbar“ sei. Nach dem im Januar in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen Raumordnungsverfahren werden die Kosten hierfür mit rund 9 Mio. DM beziffert. Äußerungen des Sprechers der Magnetschnellbahn-Planungsgesellschaft (MPG), Jablonski, lassen allerdings befürchten, daß durch die vorgenommene Trassenwahl deutlich höhere Kosten auf den Bund zukommen.

1. Welchen Inhalt hat die Zustimmung des BMVg zur Vorzugstrasse?

Das Bundesministerium der Verteidigung stimmte der Vorzugstrasse des Transrapid unter der Bedingung zu, daß die Fahrweggesellschaft (FWG) des Bundes den Bau einer neuen Schießanlage in Höhe von 9,0 Mio. DM finanziert.

2. Wird durch eine eventuelle neue Trassierung, die den Standortübungsplatz Stern Buchholz in geringerem Umfang tangiert, ein neues Zustimmungsverfahren erforderlich?

Mit der Optimierung der Trassenführung wurde die vorgenannte Vorzugstrasse festgelegt. Sie tangiert in geringstmöglichen Umfang den Standortübungsplatz Stern Buchholz sowie die Kaserenanlage. Neue Rechtsverfahren werden dadurch nicht erforderlich.

3. Ist im Fall einer Trassenverlagerung eine erneute Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlich?

Eine Verlagerung der Vorzugstrasse ist nicht beabsichtigt. Auch deshalb werden keine erneuten Raumordnungsverfahren erforderlich.

4. Welche weiteren Trassenkorrekturen des Transrapid sind
 - a) aufgrund der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens,
 - b) aufgrund anderer Überlegungennoch geplant bzw. vorgesehen?
Sind hierdurch Wiederholungen von Teilen des Raumordnungsverfahrens erforderlich?

Es sind derzeit keine Trassenkorrekturen erforderlich.

5. Welche Auswirkungen auf Baukosten und Planungsdauer erwartet die Bundesregierung aufgrund weiterer Trassenkorrekturen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Welchen Zwecken dient die betroffene Schießanlage?

Die betroffene Schießanlage, die bei Realisierung der Vorzugstrasse nicht mehr nutzbar sein wird, dient der Schießausbildung mit Handwaffen als Sammelstandortschießanlage für die Standorte Schwerin, Dabel, Demen und Karow.

7. An welchen Standorten in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich vergleichbare Schießanlagen und wie ist deren Auslastung?

In den neuen Bundesländern und damit auch in Mecklenburg-Vorpommern sind keine Standortschießanlagen vorhanden. Die Schießausbildung mit Handwaffen wurde in den neuen Bundesländern bisher auf Standort- bzw. Truppenübungsplätzen durchgeführt.

Standortschießanlagen, welche mit der neu einzurichtenden vergleichbar sind, befinden sich in nahezu allen Standorten in den alten Bundesländern.

8. Ist in den bisherigen Kostenschätzungen zur Transrapidtrasse Hamburg-Berlin die Neuerrichtung einer Schießanlage eingeschlossen?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b) Wenn nein, wie hoch werden sie nach heutigem Kenntnisstand und aktuellem Preisstand sein?

In den bisherigen Kostenschätzungen zum Bau der Transrapidtrasse ist die Neuerrichtung einer Schießanlage in Höhe von 9,0 Mio. DM enthalten.

9. Wird die neue Schießanlage auf dem bisherigen Gelände des Standortübungsplatzes Stern Buchholz errichtet?
 - a) Wenn ja, sind hier eventuell neue Nutzungsgenehmigungen erforderlich?
 - b) Wenn nein, auf welchem Gelände soll die Neuerrichtung erfolgen und befindet sich dieses Gelände in
 - i) Privatbesitz,
 - ii) Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 - iii) Besitz der Bundesrepublik Deutschland,
 - iv) oder sind die Besitzverhältnisse ungeklärt?
 - c) Welche Genehmigungen sind im Falle einer Neuerrichtung außerhalb des bisherigen Standortübungsplatzgeländes erforderlich, wer erteilt sie, ist ein öffentliches Verfahren erforderlich und wie lange hat dies in vergleichbaren Fällen gedauert?

Die neue Schießanlage soll auf dem bisherigen Gelände des Standortübungsplatzes Stern Buchholz errichtet werden.

Eine neue Nutzungsgenehmigung ist mithin nicht erforderlich.

10. Ist die Errichtung einer neuen Schießanlage aus Sicht der Bundesregierung und aus Sicht des BMVg „unverzichtbar“?
 - a) Wie begründet das BMVg diese „Unverzichtbarkeit“?
 - b) Ist mit der Neuerrichtung eine qualitative Verbesserung geplant?

Zu a)

Die Unverzichtbarkeit des Baus einer Schießanlage ergibt sich einerseits aus der geplanten Trassenführung, die zukünftig die Durchführung der Schießausbildung in dem bisher genutzten Gelände aus Gründen der Schießsicherheit nicht mehr erlaubt und andererseits aus dem Ausbildungsauftrag, die Schießausbildung für die Soldaten von vier Standorten sicherzustellen.

Zu b)

Die bisher im freien Gelände des Standortübungsplatzes auf der alten Schießanlage durchgeführte Schießausbildung wird mit hohem personellen und materiellen Aufwand betrieben. Nach der Neuerrichtung kann der Schießbetrieb dann mit deutlich geringerem Aufwand abgewickelt werden.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sprechers der MPG, Peter Jablonski, daß alle Verantwortung für den Bau des Transrapid-Fahrweges zunächst beim Bund liege, ergo auch die Schießplatzkosten (SVZ, 20. März 1997)?

Es ist richtig, daß der Bund für den Bau des Fahrweges verantwortlich ist. Die Kosten für die Verlegung des Schießplatzes sind daher vom Bund zu bezahlen.

12. Aus welchen Haushaltstiteln welcher Ministerien sollen die zusätzlichen Kosten für die Neuerrichtung des Schießplatzes finanziert werden?

Die Neuerrichtung des Schießplatzes wird aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr, Fahrwegkosten Transrapid, finanziert.

13. In welcher Form strebt die Bundesregierung eine „sachgerechte und kostengünstige Einigung“ zwischen BMVg und MPG an?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. Ist geplant, daß das für den möglichen Transrapid-Fahrweg vorgesehene Gelände weiterhin Bestandteil des Standortübungspalzes Stern Buchholz bleibt?
- Ist damit auch weiterhin eine militärische Nutzung vorgesehen?
 - In welcher Form soll die weitere militärische Nutzung erfolgen?
Wie hat man sich das vorzustellen?

Das für den Transrapid-Fahrweg vorgesehene Gelände bleibt nicht Bestandteil des Standortübungspalzes Stern Buchholz. Zu gegebener Zeit wird es dem Allgemeinen Grundvermögen des Bundes zugeführt.

15. Wie, von welchen Truppenteilen und in welchem Umfang wurde der für die Trassenführung des Transrapid vorgesehene Teil des Standortübungspalzes Stern Buchholz in der Vergangenheit durch
- Reichswehr,
 - sowjetische Truppenteile,
 - Nationale Volksarmee,
 - Bundeswehr
- genutzt?

Der für die Trassenführung des Transrapid vorgesehene Teil des Standortübungspalzes Stern Buchholz wurde zuvor wie folgt genutzt:

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| 1930–1940 | Munitionslager |
| 1941–1945 | Kriegsgefangenenlager |
| ab 1960 | Nationale Volksarmee |
| ab 1990 | Bundeswehr, Heimatschutzbrigade |

Teile des Geländes wurden als Schießplatz für Handfeuerwaffen bis 1994 durch die sowjetischen Streitkräfte genutzt.

16. Ist seit Ende der Nutzung durch Reichswehr, sowjetische Truppenteile und Nationale Volksarmee eine vollständige Kampfmittelräumung auf dem Standortübungspalz Stern Buchholz erfolgt?
- Wie hoch waren die Kosten?
 - Wenn Frage 16 verneint wird, kann die Bundesregierung ausschließen, daß das betroffene Gelände bzw. direkt angrenzende Gelände durch
- konventionelle,
 - chemische,
 - biologische
- Kampfstoffe belastet ist?

Die Trasse wurde so gewählt, daß sie nicht durch stark kontaminiertes Gelände führt, sondern über andere Bereiche des Standortübungspalzes. In diesem Bereich sind lediglich lokale Verunrei-

nigungen vorhanden, von denen nach Auskunft der Bundeswehr keine Gefahren ausgehen. Deshalb müssen diese Reste auch nicht vorab in einer aufwendigen und kostenintensiven Weise durch Spezialtrupps geräumt werden.

17. Wird nach Ende der Nutzung durch die Bundeswehr eine vollständige Kampfmittelräumung erfolgen, wer trägt die Kosten und wie hoch werden sie voraussichtlich sein?

Auf dem für den Transrapid-Fahrweg vorgesehenen Gelände besteht keine Gefahr für Leib und Leben. Eine Kampfmittelräumung durch die Bundeswehr ist somit nicht erforderlich.

18. Wie gedenkt die Bundesregierung den sicheren Bau und Betrieb des Transrapid bzw. seines Fahrweges angesichts einer möglichen Kampfmittelbelastung dieses Trassenstücks zu garantieren?

Siehe Antworten zu den Fragen 16 und 17.

19. Sind Bau und Betrieb auf einem kampfmittelbelasteten Terrain mit der im Entwurf vorgelegten Bau- und Betriebsordnung für den Transrapid vereinbar?

Siehe Antworten zu den Fragen 16 und 17.

20. Wer ist bei eventuellen Unfällen mit Kampfmitteln bei Bau oder Betrieb des Transrapid in welchem Umfang haftungsrechtlich verantwortlich?

Siehe Antworten zu den Fragen 16 und 17.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333